

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

29. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg Ehemalige Zuckerfabrik

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg

a) bewertet alle eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und

b) beschließt die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ und beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen sowie anschließend die Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich umfasst die Frei- und Waldflächen zwischen der Erft (Westen), dem Schlosspark (Norden), dem Fuß- und Radweg von Blerichen nach Broich (Osten) sowie dem Weg vor dem Becken der ehemaligen Klärteiche (Süden). Die hier dargestellten baulichen Flächen des Flächennutzungsplanes (Gewerbe- und Sonderbauflächen der ehemaligen Zuckerfabrik) sollen zugunsten von Grün- und Waldflächen deutlich reduziert werden. Die verbleibenden baulichen Flächen sollen darüber hinaus als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll ein Projekt zur Entwicklung eines 22,3 ha großen Wohnquartiers vorbereitet werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit Verfügung vom 07.02.2019, Az.: 35.2.11-29-11/19, hat die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg gem. § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Stadt Bedburg (<http://www.bedburg.de> > Stadtentwicklung, Bauen & Wirtschaft > Stadtentwicklung > Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung) abrufbar.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsdann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 21.03.2019

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

**Lageplan „29. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg
Ehemalige Zuckerfabrik“**

(ohne Maßstab)

